

Vorwort zur 75. Ergänzungslieferung zum Kommentar Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst mit Unfallverhütung und Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz

Entdecken Sie das Neueste im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes! Der Kommentar zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz und zum Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz bietet eine umfassende und fundierte Analyse dieser wichtigen Rechtsgebiete. Verfasst von Experten auf diesem Gebiet, liefert dieser Kommentar nicht nur juristische Einsichten, sondern auch praktische Anwendungen für alle, die im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes tätig sind oder mit Fragen des Kostenersatzes für Einsätze befasst sind. Bleiben Sie auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und maximieren Sie Ihre Effektivität im Krisenmanagement. Sichern Sie sich das unverzichtbare Werkzeug für alle, die sich für die Sicherheit und den Schutz der Menschen in unserem Land einsetzen!

Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung sind:

Neues LBKG

Das LBKG in der Neufassung vom 17. Juni 2025 (GVBl. 2025, 171) modernisiert den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz durch klar definierte Zuständigkeiten, verbindliche Planungs- und Übungspflichten, ein neues Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mit 24/7-Lagezentrum, erweiterte Eingriffsrechte des Landes sowie eine stabile Finanzierungsstruktur. Die Reform basiert auf den schmerzhaften Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den fundierten Empfehlungen aus dem Anhörverfahren.

Das LBKG wurde umfassend modernisiert, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen – von den schweren Naturkatastrophen, insbesondere der Flutkatastrophe im Juli 2021, bis hin zu den langfristigen Auswirkungen der Klimakrise – wirkungsvoll begegnen zu können. Es schafft einen klaren, transparenten und praxisorientierten rechtlichen Rahmen, der erstmals zentrale Begrifflichkeiten wie „Großschadensereignis“ und „Katastrophenfall“ rechtssicher definiert. Durch diese präzise Differenzierung werden Zuständigkeiten eindeutig geregelt: Während kommunale Aufgabenträger in der Regel die Einsatzleitung übernehmen, behält das Land bei radiologischen Lagen wie bisher die Führung. Zudem kann das neu geschaffene Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in besonderen Ausnahmefällen die Leitung übernehmen oder diese anderen geeigneten Aufgabenträgern zuweisen, falls eine effektive Bewältigung vor Ort nicht sichergestellt ist.

Ein zentraler Aspekt des neuen LBKG ist die Optimierung der Führungsstrukturen im Krisenfall. Die bisherigen Organisationsmodelle werden durch klare gesetzliche Vorgaben ersetzt. Die bislang bekannten Stabsstrukturen – die ope-

rative-taktische Technische Einsatzleitung (TEL) und der administrativ-organisatorische Verwaltungsstab – werden künftig unter einem einheitlichen System zusammengeführt, um eine nahtlose Zusammenarbeit sicherzustellen. So wird die Rollenverteilung von der Gemeinde bis zum Land eindeutig und unmissverständlich festgelegt. Ein neu eingeführter Katastrophenvoralarm sorgt künftig dafür, dass Einsatzkräfte frühzeitig in Bereitschaft versetzt werden, um im Ernstfall schnell und koordiniert agieren zu können.

Zusätzlich verpflichtet das Gesetz die kommunalen Aufgabenträger zur Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie zur kontinuierlichen Aktualisierung der Alarm- und Einsatzpläne und Vorlage bei der Aufsichtsbehörde. Einheitliche Übungsvorgaben, die in einer ergänzenden Katastrophenschutzverordnung präzisiert werden, garantieren eine optimale Vorbereitung der Einsatzkräfte.

Eine wichtige Neuerung im Gesetz ist auch, dass die Brand- und Katastrophenschutzinspektoren der Landkreise und kreisfreien Städte in Zukunft hauptamtlich und nicht ehrenamtlich tätig sein sollen. Das schafft Rechtssicherheit und stärkt die Bedeutung des Amtes. Den Kommunen wird demnach eine Übergangsfrist eingeräumt, um hauptamtliche Kräfte zu finden. Die Kosten für die hauptamtlichen Inspektoren übernimmt das Land.

Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge

Durch die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30. Mai 2025 (GVBl. 2025, 167, BS 213-50-5) wird das Abrechnungsverfahren für die kommunalen Aufgabenträger deutlich vereinfacht. Diese neue Landesverordnung sieht landesweit einheitliche Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vor. Die Pauschalbeträge sind seit dem 12. Juni 2025 für alle kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz verbindlich. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für die Kommunalverwaltung deutlich verringert und mehr Rechtssicherheit erreicht.

Die Verordnung gilt für nahezu alle bei den rheinland-pfälzischen Feuerwehren eingesetzten normgerechten Fahrzeuge sowie für sonstige nach technischen Richtlinien des Landes zugelassene, nicht genormte Feuerwehrfahrzeuge und bundeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge. Ferner können auch sonstige Fahrzeuge einbezogen werden, die mit den in der Verordnung genannten Fahrzeugen vergleichbar sind.

Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, bestimmt die Vorschrift, dass die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 9 festzulegen sind. Insoweit entspricht die Vorschrift inhaltlich dem bisherigen Regelungsgehalt des § 36 Abs. 10 LBKG a. F.

Ausblick

Mit der jüngsten Gesetzesänderung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sind zahlreiche bisher offene Fragen nun endgültig geklärt. Diese Neuerungen betreffen nicht nur die Paragraphenreihenfolge, sondern auch wesentliche inhaltliche Anpassungen, die für die Praxis von entscheidender Bedeutung sind. Unsere Kommentierung wird daher sorgfältig an die neue Rechtslage angepasst – eine Aufgabe, die aufgrund der Komplexität und der Vielzahl an Änderungen leider etwas Zeit in Anspruch nehmen wird.

Doch keine Sorge: Um Ihnen den Übergang in die neue Rechtsordnung so reibungslos wie möglich zu gestalten, bieten wir Ihnen in dieser ersten Ergänzungslieferung eine Kurzkomentierung, die sofort zeigt, welche Bestimmungen – trotz geänderter Paragraphenreihenfolge – inhaltlich unverändert geblieben sind. Auf diese Weise können Sie die bisherige Kommentierung weiterhin problemlos nutzen und sind nicht auf neue, umfangreiche Erklärungen angewiesen.

In den kommenden Ergänzungslieferungen werden wir die für die Praxis besonders wichtigen Rechtsänderungen weiter aufgreifen, wie beispielsweise die überarbeitete Katastrophenschutzverordnung. Darüber hinaus werden die Hinweise zum Rettungsdienst Schritt für Schritt aktualisiert. Wir sind uns bewusst, dass dies eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird – da wir aufgrund der Kostenstruktur für die Abonnenten pro Jahr nur drei Ergänzungslieferungen ausliefern wollen.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und die regelmäßigen, gut strukturierten Updates garantieren, dass Sie stets auf dem neuesten Stand bleiben, ohne die langfristigen Vorteile der Neubearbeitung und der präzisen Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage zu verlieren. Unsere regelmäßigen Ergänzungslieferungen bieten Ihnen sicherlich einen klaren Mehrwert, und Sie können sich darauf verlassen, dass die Kommentierung mit jedem Schritt noch aktueller wird.

Bleiben Sie dran und profitieren Sie von der präzisen, aktuellen und praxisnahen Kommentierung, die Ihnen auch in Zukunft als wertvolle Arbeitsgrundlage dienen wird.

Mainz, im Dezember 2025

Die Herausgeber